

**SIE FRAGEN
EXPERTEN ANTWORTEN**



Johannes Loinger,
D.A.S. Rechtsschutz D.A.S./WILKE

FRAGE: Ich möchte für mein Fahrrad einen Anhänger kaufen, damit ich meine Kinder darin transportieren kann. Das Ganze soll natürlich möglichst sicher sein, aber auch allen Rechtsvorschriften entsprechen. Welche Vorschriften bestehen hier für die Mitnahme von Kindern?

ANTWORT: Auch bei der Nutzung von Fahrradanhängern, in denen Kinder befördert werden, gibt der Gesetzgeber einiges vor. Das Fahrrad ist zum Beispiel so zu sichern, dass sich die mitfahrenden Kinder keine Gliedmaßen zwischen Hinterrad und Radabdeckung einklemmen können. Das Kind ist außerdem anzugurten und durch eine Vorrichtung zu schützen, die das Hinausbeugen verhindert. Zusätzlich besteht bis zum 12. Lebensjahr Helmpflicht. Eine Helmpflicht gilt nur dann nicht, wenn das Kind wegen seiner körperlichen Beschaffenheit keinen Helm verwenden kann. Der Lenker des Fahrrads muss mindestens 16 Jahre alt sein und muss den Anhänger mittels einer 1,5 Meter hohen Fahnenstange kennzeichnen, an der ein leuchtfarbener Wimpel angebracht ist.



Ihr Ombudsmann

Peter Filzwieser berät Sie gerne.
Per Mail: ombudsmann@kleinezeitung.at oder
Tel.: (0316) 875-4910, Fax: (0316) 875-4904
www.kleinezeitung.at/ombudsmann

Strittiger Fall zwischen zwei Versicherungen

Beim Wechsel von einer Versicherung zur anderen drohte unsere Leserin um ihren Versicherungsschutz umzufallen: Unser Experte vermittelte erfolgreich!

U nserer Leserin wurde der Vertrag von ihrer Rechtsschutzversicherung gekündigt; sie wechselte zu einer anderen. In beiden war Erbrecht inkludiert. Dann trat ein Versicherungsfall ein: Der Gatte der Frau starb; die außereheliche Tochter des Verstorbenen streitet mit der Stiefmutter vor Gericht um das Erbe. Doch beide Versicherungen lehnten die Finanzierung des Prozesses ab. Die alte Versicherung sagte, der „Schadensfall“ wäre erst nach der Kündigung eingetreten; die neue behauptete, der Zeitpunkt liege vor Abschluss des Vertrags. Während die eine Versicherung die „Klageeinbringung“ durch die Stieftochter als „Fallbeginn“ ansieht, nannte die andere den Tod des Erblassers als ausschlaggebend.

Also drohte die Versicherte zwischen dem Streit der beiden Institute durchzufallen und auf ihren Kosten sitzen zu bleiben.

Der Versicherungsexperte Reinhard Jesenitschnig kümmerte sich auf unsere Bitte hin um diesen „hochinteressanten Fall“ und traf nach eingehender Recherche bei allen relevanten Personen die Beurteilung: „Die alte Versicherung ist zur Schadensdeckung verpflichtet!“

Laut Jesenitschnig sei bei einem Vertragswechsel der „hypothetische Parteiwille“ zu beachten, der darauf gerichtet sei, dass im Folgevertrag eine im Vorvertrag bestandene Deckung nahtlos weitergeführt werde. Wäre der Versicherungsfall während der Vertragslaufzeit des neuen Versicherers eingetreten, hätte dieser De-

ckung zu geben, unabhängig davon, ob der Erbfall für ihn vorvertraglich oder innerhalb des ersten Jahres (siehe Info rechts) ab Vertragsbeginn eingetreten wäre. Strittig sei somit also die Frage: „Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?“ „Nicht erst durch die Klageeinbringung der Stieftochter“, urteilte der Experte, sondern bereits bei der ersten Verlassenschaftsverhandlung, als die Stieftochter eine aus Sicht unserer Leserin unberechtigte Forderung als Pflichtteil geltend gemacht habe. „Dies würde aber bedeuten, dass sich sowohl der Erbfall als Voraussetzung für einen Versicherungsfall als auch der Versicherungsfall selbst (siehe Info rechts) innerhalb der Vertragslaufzeit des alten Vertrages ereigneten“, erklärte Jesenitschnig. Diese Argumente unterbreitete der Anwalt unserer Leserin der alten Versicherung und hatte damit Erfolg: „Die Kostendeckung für das anhängige Verfahren wurde erteilt“, erfuhren wir nun vom Anwalt.

FOTO: BERNHARD HORST



„Der Versicherungsfall ist bereits bei der Verlassenschaftsverhandlung eingetreten, nicht erst bei der Klageeinbringung.“

Reinhard Jesenitschnig, Versicherungsexperte





Die Wartezeit dauert sechs Monate lang

Reinhard Jesenitschnig erklärt, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit eine Erb-Rechtsschutzversicherung die Kosten übernimmt.

Damit die Erb-Rechtsschutzversicherung in einen Fall eintritt, müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein:

1) Der Erbfall (= Tod des Erblassers) darf nicht vor Beginn oder innerhalb eines Jahres ab Beginn des Versicherungsvertrages (Bau-stein Erbrechtsschutz) eingetreten sein. Diese Bestimmung ist ein Ausschluss. Das heißt: Wenn dieser Umstand zutrifft, besteht keine Deckung. Der Erbfall ist Voraussetzung für einen Versicherungsfall, er ist aber nicht der Versicherungsfall selbst!

2) Der Versicherungsfall muss innerhalb der Vertragslaufzeit

eingetreten. Dieses Datum darf jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab Vertragsbeginn liegen. Das ist eine sogenannte Wartezeit, die in unterschiedlicher Länge auch in anderen



Rechtsschutzbausteinen anzutreffen ist. Auch die Wartezeit ist de facto ein Ausschluss.

Ein Versicherungsfall ist nach Definition in den Versicherungsbedingungen (Allgemeine Rechtsschutz-Bedingungen) der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften.

EXPERTENTIPPS

Online-Shopping: So minimieren Sie Ihr Risiko

Die Experten der AK geben Tipps, welche Zahlungsformen für die Konsumenten am sichersten sind.

Empfehlenswert ist die Nutzung einer Zahlungsform, die dem Kunden eine Prüfung der Ware vor Bezahlung ermöglicht, wie z. B. der Kauf auf Rechnung. Die Fachleute der Arbeiterkammer geben einen Überblick über häufig angebotene Zahlungsmittel im Netz.

Kauf auf Rechnung: Der Käufer hat die Möglichkeit, die Ware nach Erhalt und vor der Bezahlung zu prüfen. Er kann sich daher sicher sein, dass die Ware in Ordnung ist und seinen Wünschen entspricht, bevor er den Kaufpreis bezahlt.

Kauf per Bankeinzug: Der Kunde ermächtigt dabei den Online-Shop unter Angabe seiner Kontodaten den vereinbarten Kaufpreis von seinem Bankkonto abzubuchen. Von dieser Zustimmung hat nur der Verkäufer Kenntnis und nicht die Bank des Kunden. Sollte der eingezogene Betrag nicht dem vereinbarten Kaufpreis entsprechen, hat er 13 Monate Zeit, diesen bei seiner Bank ohne Angabe von Gründen zurückholen zu lassen.

Kreditkarte: Für die Zahlung mit Kreditkarte benötigen Sie eine gültige Kreditkarte und können damit direkt unter Bekanntgabe Ihrer Daten (Kreditkartennummer, Gültigkeitsdauer und dreistellige Prüfziffer) im Online-Shop bezahlen. Um Sicherheit vor Datenmissbrauch zu gewährleisten, sollten Sie alle möglichen Vorkehrungen nutzen und sich für die angebotenen 3D-Secure-Verfahren anmelden. Bei Einhaltung aller Sicherheitsmöglichkeiten gilt die Zahlung per Kreditkarte in seriösen Online-Shops als sicheres Zahlungsmittel.

Kauf per Nachnahme: Sie bezahlen direkt und in bar bei Übergabe der Ware an den Paketdienst oder Postbediensteten. Sie haben zwar die Sicherheit, dass Sie eine Ware erhalten, eine Prüfung im Detail ist vor Bezahlung nicht möglich.

Kauf per Vorkasse: Diese Zahlungsweise ist nicht empfehlenswert. Bietet ein Online-Shop nur Vorkasse an, ist seine Seriosität zweifelhaft!



Internetshopping ist bequem, aber mitunter risikoreich FOTOLIA/RAWPIXEL